

[AGB-Banken AGB-Sparkassen Sonderbedingungen: AGB-Banken](#)

Kommentar

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Hermann-Josef Bunte, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht a.D., Rechtsanwalt, und
Dr. Kai Zahrte, Regierungsdirektor

5. Auflage 2019. Buch. XXXIX, 1009 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 70021 7

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Bankrecht, Kapitalmarktrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Realisierung der Kundenforderung gutschreibt, nur „unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung“ gutschreibt. Nach dem Willen der Bank sind derartige Gutschriften also bis zum Einlösungszeitpunkt unverbindlich („**Vorbehaltsgutschriften**“, „**E. v. -Gutschriften**). Bei einer Vorbehaltsgutschrift steht das abstrakte Schuldversprechen der Bank unter einer Bedingung iS von § 158 BGB, wobei zum Teil eine aufschiebende,⁴ zum Teil eine auflösende Bedingung angenommen wird.⁵ Die Formulierung, dass die Bank die Gutschrift „rückgängig macht“, wenn die Einlösung ausbleibt, spricht mehr für eine aufschiebende Bedingung.

Nr. 9 Abs. 1 Satz 4 berechtigt die Bank, eine Vorbehaltsgutschrift durch **schlichte Rückbuchung** rückgängig zu machen, wenn der Scheck oder die Lastschrift nicht eingelöst wird oder die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag tatsächlich nicht erhält, unabhängig davon, ob zwischenzeitlich ein Rechnungsabschluss erteilt worden ist (vgl. Nr. 9 Abs. 1 Satz 5);⁶ an die Voraussetzungen des Stornorechts gemäß Nr. 8 Abs. 1⁷ ist die Bank also nicht gebunden. Die Klausel gewährt der Bank einen vertraglichen Rückforderungsanspruch. Dieser Anspruch ist kontokorrentfähig und darf auch gegen den Willen des Kunden durch Rückbelastung realisiert werden.⁸

Durch die ab **1.11.2009 geltende Neufassung** ist der Einlösungszeitpunkt für die Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks neu geregelt. Nach Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 sind Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks erst eingelöst, wenn die Bank die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag (dies sind alle Werktage außer: Sonnabende sowie der 24. und 31. Dezember) nach ihrer Vornahme rückgängig macht. Nr. 9 Abs. 2 Satz 2 (Fassung 2009) besagt klarstellend, dass für Lastschriften aus anderen Verfahren – also insbesondere SEPA-Lastschriften – die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen gelten. Die in **Nr. 9 Abs. 2** geregelte Einlösung betrifft den **Kunden** in seiner **Eigenschaft als Schuldner** einer Forderung, die durch Begebung eines Schecks oder im Lastschriftverfahren beglichen wird. Die bezogene Bank (Scheck) oder Zahlstelle (Lastschrift) entnimmt den Forderungsbetrag dem Kundenkonto, indem sie in entsprechender Höhe eine Belastung einbucht. Der Bankkunde darf der Einlösung widersprechen. Rechtsgrundlage hierfür ist das Giroverhältnis i.V. mit § 671 BGB.⁹ Damit insoweit Klarheit herrscht, legt Nr. 9 Abs. 2 in vier Alternativen fest, wann der Scheck oder die Lastschrift als „eingelöst“ gelten. Die Einlösung bewirkt hier die Wirksamkeit der Belastungsbuchung im Verhältnis zum Kontoinhaber mit der Folge, dass der Kunde der Kontobelastung danach nicht mehr widersprechen kann.

II. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei Einreichung (Nr. 9 Abs. 1)

Nr. 9 Abs. 1 erfasst Sachverhalte, bei denen der **Kunde Gläubiger** aus den **Einzugspapieren** ist. Die Bank erhält von ihren Kunden Papiere mit der Weisung

⁴ BGHZ 118, 171, 177.

⁵ BGHZ 74, 309, 315; BGH WM 1980, 738, 739; 1409; ausführlich BankR-HdB/Bunte, § 14 Rn. 20.

⁶ Die Klausel ist nach BGHZ 135, 307 ff. AGB-rechtlich unbedenklich.

⁷ → Rn. 145 ff.

⁸ Zur Rechtsnatur des Stornorechts → Rn. 145.

⁹ Vgl. Hadding/Häuser ZHR 145, 138, 156 f.

zum Einzug. Es handelt sich dabei um eine **entgeltliche Geschäftsbesorgung** **is des § 675 BGB**. Grundsätzlich ist die Bank danach nach § 667 BGB verpflichtet, alles an den Kunden herauszugeben, was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Das Erlangte bei der Erfüllung von Einziehungsaufträgen ist dabei der Gegenwert der einzuziehenden Kundenforderung. Dieser Herausgabeanspruch entsteht jedoch erst mit erfolgreicher Beendigung des Auftrags, so dass die Bank erst dann nach den Bestimmungen des BGB verpflichtet ist, den Forderungswert durch Gutschrift an den Kunden weiterzugeben.¹⁰ Die (Inkasso-)Banken schreiben jedoch aus Vereinfachungsgründen dem Kundenkonto den Gegenwert in der Regel schon gut, bevor die einzuziehende Forderung realisiert wurde.¹¹ Sie verlassen sich im Allgemeinen darauf, dass die Lastschrift oder der Scheck von der Zahlstelle oder der bezogenen Bank eingelöst wird und erteilen ihrem Kunden im Vorgriff auf die spätere Einlösung eine vorläufige Gutschrift. Das Risiko, dass der Kunde über das Geld verfügt, obwohl es ihm im Verhältnis zu seiner Bank nicht zusteht, nehmen sie dabei bewusst in Kauf. Die Erteilung der Vorbehaltsgutschrift ist AGB-rechtlich unproblematisch, weil die Bank mehr leistet, als sie nach dem Auftragsrecht leisten müsste. Auch wird der Kunde durch den Vermerk „Eingang vorbehalten“ auf die Möglichkeit der Stornobuchung hingewiesen, so dass er auch mit einer Stornierung rechnen muss.¹² Verfügt der Kunde über den nur vorläufig gutgeschriebenen Betrag, so liegt hierin eine Kreditgewährung durch die Bank.¹³ Auf diese Bankenpraxis sind die AGB-Regelungen über die Gutschrift unter Vorbehalt der Einlösung („Vorbehaltsgutschrift“) zugeschnitten. Sie gelten jedoch auch dann, wenn der Kunde keine Gutschrift, sondern Barauszahlung eines zur Einziehung eingereichten Schecks oder Zinsscheines verlangt.

1. Einzugsauftrag und Einzugspapier

173 Die Bank schuldet im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages die unverzügliche Weiterleitung des Einzugspapiers; dabei hat sie den schnellsten und sichersten Vorlegungsweg zu wählen.¹⁴ Der bankübliche Einzugsweg genügt.¹⁵ Aufgrund von § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB kann die Haftung für eine Verletzung dieser Pflichten auch im Handelsverkehr nicht formularmäßig ausgeschlossen werden.¹⁶

Von der **Nichteinlösung des Einzugspapiers** hat die Inkassobank ihren Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei größeren Beträgen legen die Scheck- und Lastschriftabkommen der Banken die Einzelheiten der Rückgabenachricht (Form, Frist etc) der Zahlstelle bzw bezogenen Bank fest. Jedoch ist die Schuldnerbank insoweit nicht Erfüllungsgehilfin der Gläubigerbank im Sinne von § 278 BGB mit der Folge, dass sich die Gläubigerbank das Fremdverschulden zurechnen lassen müsste. Wenn das Einzugspapier verspätet zurückgegeben wird, kann sich der Gläubiger nur an die Schuldnerbank halten, und zwar nach den Grundsätzen

¹⁰ SBL BankR-HdB/*Bunte* § 14 Rn. 10.

¹¹ SBL BankR-HdB/*Bunte* § 14 Rn. 10.

¹² BGHZ 135, 307, 314 f.

¹³ OLG Karlsruhe, WM 1984, 1150, 1151; OLG Hamm, WM 1995, 1441; DKB/*Casper* § 3 Rn. 48.

¹⁴ BGHZ 22, 303, 304; WM 1985, 1391, 1393; 88, 246, 248; BuB/*Gößmann* Rn. 1/238.

¹⁵ BGH WM 1985, 1391, 1393; BuB/*Gößmann* Rn. 1/238.

¹⁶ BGH WM 1988, 246, 248.

über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.¹⁷ Wird das Einzugspapier durch ein Verschulden der Gläubigerbank fehlgeleitet oder zu spät vorgelegt und die Valutaforderung dadurch uneinbringlich, ist die Bank ihrem Kunden zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Mit **Scheck und Lastschrift** nennt Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 diejenigen Einzugs- 174
papiere, die in der Bankpraxis am häufigsten vorkommen. Jedoch sind die Regelungen über die Vorbehaltgutschrift nicht auf diese Einzugs-
papiere beschränkt, was Nr. 9 Abs. 1 Satz 2 mit der Bezugnahme auf „andere Papiere“
ausdrücklich klarstellt.¹⁸ Neben den beispielhaft erwähnten Zinsscheinen
kommt für eine vorläufige Gutschrift nach wie vor der Wechsel in Frage, sofern
er „zum Verfall“ angekauft wird.¹⁹ Darüber hinaus ist an die Einziehung von
Kaufpreisforderungen aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen gegen Übergabe
des Kfz-Briefes zu denken.²⁰

2. Erteilung einer „E. v.“-Gutschrift

Aufgrund von Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 gelten alle Gutschriften der Bank, die im 175
Vorgriff auf die spätere Einlösung eines Schecks, einer Lastschrift oder eines
sonstigen Forderungspapiers des Kunden vorgenommen werden, ohne weiteres
als unter dem Vorbehalt der Einlösung erteilt. Eine ausdrückliche Erklärung
„Eingang vorbehalten“ ist demzufolge nicht erforderlich, erfolgt aber in der
Regel durch den Verweis „E.v.“.

Die Gutschrift erfolgt auch dann nur vorläufig, wenn das Papier bei der
Inkassobank selbst zahlbar ist (vgl. Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 und 3). Das ist der Fall,
wenn Gläubiger und Schuldner Kunden desselben Kreditinstituts sind. Die
Klausel behandelt das innerbetriebliche Inkasso wie das außerbetriebliche
Inkasso. Diese Gleichbehandlung beruht auf der Rechtsprechung des BGH.²¹
Die Vorläufigkeit der Gutschrift ist unabhängig davon, ob der Gläubiger das
Forderungspapier bei der kontoführenden Stelle oder bei einer anderen Nieder-
lassung der Schuldnerbank einreicht.

Der Kunde hat **keinen Anspruch auf die Vorbehaltgutschrift**. Die Pflicht 176
der Bank aus § 667 BGB, die erlangte Deckung durch Gutschrift an den Kunden
herauszugeben, entsteht erst mit Beendigung des Auftrages.²² Vorbehaltgutschrif-
ten werden freiwillig erteilt.²³ Das stellt Nr. 9 Abs. 1 klar.

a) Bedeutung der Gutschrift. Rechtsnatur und Wirkungen der Gutschrift 177
sind umstritten.²⁴ Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich um ein **abstrak-**
tes Schuldversprechen der Bank im Sinne von § 780 BGB, das bedingt und
im Vorwege, frühestens mit der Kontoeröffnung, abgegeben wird. Das abstrakte
Schuldversprechen ist zunächst noch unbestimmt und wird dem Inhalt und der

¹⁷ Vgl. für Lastschriften: BGHZ 69, 82, 85 f.; *Canaris* Rn. 617 mwN; für Schecks: BGHZ 96, 9, 17 f.; *Canaris* Rn. 735 mwN.

¹⁸ So auch Graf v. Westphalen/*Fandrich* Rn. 54.

¹⁹ BuB/*Gößmann*, Rn. 1/245.

²⁰ BuB/*Gößmann* Rn. 1/246.

²¹ BGH WM 1988, 1325; vgl. ferner OLG Frankfurt WM 1986, 351 = WuB I A Nr. 41
AGB 1.86 (*Stützle*); LG Bremen WM 1990, 542 = WuB I D 3.-12.90 (*Häuser*).

²² Vgl. SBL BankR-HdB, § 14 Rn. 16.

²³ AA BuB/*Gößmann* Rn. 1/249 mwN.

²⁴ Ausführlich *Canaris* Rn. 410 ff.; *Hadding/Häuser* WM 1988, 1149, 1150; BuB/*Gößmann*
Rn. 1/247 f., jeweils mwN.

Höhe nach erst durch die Buchung der Gutschrift konkretisiert. Eine Annahme der Gutschrift durch den Kunden ist nach dem Rechtsgedanken des § 151 BGB ebenso wenig Voraussetzung für ihre Rechtsverbindlichkeit wie seine Kenntnis davon; der tatsächliche Buchungsvorgang genügt.²⁵ Mit dem Vollzug der Gutschrift erwirbt der Kunde gegen die Bank *aus* diesem Schuldversprechen einen unmittelbaren Anspruch auf Auszahlung des Guthabens, der von dem Anspruch auf Erteilung der Gutschrift zu unterscheiden ist.²⁶

- 178 Nach ständiger Rechtsprechung tritt die Bindungswirkung der Gutschrift allerdings nur ein, wenn dem tatsächlichen Buchungsvorgang auch ein entsprechender **Rechtsbindungswille** der Bank zugrunde liegt.²⁷ Davon soll im Interesse der Rechtsklarheit generell auszugehen sein, wenn nach dem erkennbaren Willen der Bank die Daten der Gutschrift zur vorbehaltlosen Bekanntgabe an den Kontoinhaber zur Verfügung stehen.²⁸ Wie der BGH für die Gutschrift einer Geldüberweisung formulierte, wird der Rechtsbindungswille dementsprechend „spätestens mit der vorbehaltlosen Absendung der Kontoauszüge an den Überweisungsempfänger bzw deren Bereitstellung zur Abholung äußerlich erkennbar, alternativ dazu genügt auch die Eintragung in die Kontokarte des Überweisungsempfängers bei der für den Verkehr mit ihm zuständigen Stelle bzw die Einordnung eines entsprechenden Belegs in die Unterlagen dieser Stelle.“²⁹ Wenn der Kunde, wie häufig, auf den Datenbestand der Bank selbst zugreifen kann (Kontoauszugsdrucker), kommt es auf die „Abrufpräsenz“ der Daten an.³⁰ Dieser Zeitpunkt soll nach der hier vertretenen Ansicht für jede EDV-Gutschrift gelten.³¹

- 179 **b) Bedeutung des Vorbehalts.** Die Rechtswirkungen einer Gutschrift sind von der **Einlösung des Forderungspapiers abhängig**; die Gutschrift steht „unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung“. Demzufolge soll das mit Erteilung der Gutschrift abgegebene abstrakte Schuldversprechen im Sinne von § 780 BGB zunächst nur vorläufig verbindlich sein und erst mit Einlösung des Papiers endgültig wirksam werden. Da das Ereignis der Einlösung den Zeitpunkt der endgültigen Klarheit über die mit der Gutschrift verbundenen Rechtswirkungen bestimmt, handelt es sich um eine Bedingung im Sinne von § 158 BGB.³²

Fraglich ist aber, ob die Rechtswirkungen der Gutschrift mit der Einlösung erst eintreten („aufschiebende“ Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB), oder ob das Schuldversprechen der Bank sofort verbindlich ist, bei Nichteinlösung des Forderungspapiers aber automatisch wegfällt („auflösende“ Bedingung, § 158 Abs. 2 BGB). Der BGH hat die Gutschrift unter Vorbehalt in mehreren Entscheidungen ohne nähere Begründung als **auflösende Bedingung** qualifiziert.³³ Diese Mei-

²⁵ StRspr. seit BGHZ 6, 121, 122 f.; zuletzt BGHZ 103, 143, 146; 105, 263, 269.

²⁶ Siehe SBL BankR-HdB/Schmieder § 47 Rn. 9, 52 ff.

²⁷ Vgl. BGHZ 53, 199, 205; BGHZ 135, 307; aA Anm. *Bilow* WuB I A 2 Nr. 9 AGB-Banken 1993 1.97, S. 696 mwN.

²⁸ BGHZ 103, 143, 147 f.

²⁹ BGHZ 103, 143, 147 f.

³⁰ BGHZ 103, 143, 147 f.; Vgl. auch Graf v. Westphalen/*Fandrich* Rn. 55.

³¹ → Rn. 177.

³² Vgl. MüKoBGB/*Westermann* § 158 Rn. 1; Palandt/*Ellenberger* Einf. v. § 158 Rn. 1.

³³ BGHZ 74, 309, 315 (Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren); WM 1980, 738 (Lastschrift im Abbuchungsverfahren); WM 1986, 1409 (Scheckkassio/Scheckvorlage bei der bezogenen Bank); vgl. auch OLG Saarbrücken ZIP 1998, 1267 (Orderscheck).

nung wird durchaus auch in der Literatur vertreten.³⁴ Dagegen sieht der IX. Zivilsenat den Gutschriftsvorbehalt „E. v.“ zum Scheckinkasso als **aufschiebende Bedingung** an.³⁵ Der IX. Zivilsenat beruft sich dabei auf die ältere Rechtsprechung und zahlreiche Stimmen im Schrifttum.³⁶ Die Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs der Deckung sei nur eine vorläufige Gutschrift. Die Tatsache, dass der Scheckeinreicher über den Scheckbetrag meist sofort verfügen könne, ändere daran nichts. Vielmehr bedeutet der Wunsch des Kunden, bereits über eine Vorbehaltsgutschrift verfügen zu können, regelmäßig, dass stillschweigend ein Kreditvertrag für den Fall des ausbleibenden Zugangs des Scheckgegenwerts abgeschlossen wird. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Kunde sich von der Bank die **bereits vorliegende Deckung bestätigen** lässt.³⁷ Erst wenn die bezogene Bank den Scheck durch Belastung des Ausstellerkontos eingelöst habe, seien die in der Girokette erfolgten Gutschriften und Belastungen wirksam geworden. Erst dann sei die Buchung endgültig und die Verrechnungslage eingetreten. Daraus wird gefolgert, dass die buchmäßige Deckung eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit der Gutschrift sei.³⁸

Welche Art von Bedingung vorliegt, ist eine Frage der Auslegung von Nr. 9 Abs. 1,³⁹ und zwar nach den für allgemeine Geschäftsbedingungen entwickelten Grundsätzen. Die Klausel der Banken umschreibt das Ereignis, von dem die Rechtswirkungen der Gutschrift abhängen, positiv; nach dem Wortlaut von Nr. 9 Abs. 1 steht die Gutschrift „unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung“. Der verständige Durchschnittskunde wird damit einen für **aufschiebende Bedingungen** im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB typischen Schwebezustand verbinden, der erst durch die mit Einlösung des Forderungspapiers eintretende Wirksamkeit des abstrakten Schuldversprechens endet.⁴⁰ Auf eine negative Bedingung „Nichteinlösung“, mit der die bereits eingetretene Wirksamkeit aufgrund von § 158 Abs. 2 BGB *ipso iure* rückwirkend entfallen würde, deutet die Klausel nicht hin.

Auch dem **wirtschaftlichen Interesse der Inkassobank** entspricht die Annahme einer aufschiebenden Bedingung. Die vorzeitige Gutschrift des Forderungswertes befreit den Zahlungsverkehr von aufwendigen Rückfragen nach der Einlösung des Forderungspapiers bei der Zahlstelle oder der bezogenen Bank. Damit geht die Bank das wirtschaftliche Risiko ein, dass der Gläubiger über eine Gutschrift verfügt, die nicht gedeckt ist, und der Geldbetrag später uneinbringlich wird, zB durch Insolvenz des Gläubigers. Das Interesse der Bank ist darauf gerichtet, dieses Risiko mit einem Rückzahlungsanspruch aus dem Kreditvertrag abzusichern, da der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 675, 670 BGB gemäß

³⁴ SBL BankR-HdB/Schmieder § 47 Rn. 13a; BuB/Gößmann Rn. 1/250 ff.; Graf v. Westphalen/Fandrich Rn. 55; Schnauder WuB I D 3.-1.00.

³⁵ BGHZ 118, 171, 177 = WM 1992, 1083.

³⁶ Vgl. RGZ 108, 210, 212; RG HRR 27 Nr. 34; BGH WM 1970, 490, 491; 79, 996; 79, 194; Meyer-Cording, Das Recht der Banküberweisung, S. 83; Prost NJW 1969, 1233 f.; Canaris Rn. 744; Kümpel/Wittig/Peterek Rn. 6.286; Bauer WM 1983, 198; Häuser WM 1991, 1, 3; Pleyer/Wallach ZHR 153, 539, 546.

³⁷ Treiber/Treiber, AGB-Sparkassen, S. 70; OLG Hamm WM 1995, 1441; LG Stuttgart WM 1996, 1723.

³⁸ BGHZ 118, 171, 177.

³⁹ Palandt/Ellenberger Einf. v. § 158 Rn. 1; siehe auch SBL BankR-HdB/Schmieder § 47 Rn. 13a.

⁴⁰ So versteht dies auch der Durchschnittskunde: LG Stuttgart WM 1996, 1723.

§ 196 Abs. 1 Ziff. 1 BGB in zwei Jahren verjährt⁴¹ und bereicherungsrechtlichen Rückforderungen der Einwand der Entreichnung nach § 818 Abs. 3 entgegengehalten werden kann.⁴² Ein solcher Kreditvertrag könnte konkludent zustande kommen durch die Gutschrift der eingezogenen Forderung „E. v.“ (Angebot der Bank) und die nachfolgende Verfügung des Gläubigers über den Geldbetrag (Annahme des Kunden).⁴³ Das setzt jedoch voraus, dass das Schuldversprechen der Bank gemäß § 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt, zunächst also noch unwirksam ist. Wenn die Bank ein gemäß § 158 Abs. 2 BGB auflösend bedingtes Schuldversprechen abgeben würde, das sofort bindet, wäre der konkludente Abschluss eines Kreditvertrages nicht zu rechtfertigen.

- 182 Der Gutschriftsvorbehalt hat demzufolge die Bedeutung einer **aufschiebenden Bedingung** im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB. Gutschriften aus der Einlösung von Lastschriften im Einziehungsermächtigungsverfahren stehen unter der zusätzlichen, auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), dass der Schuldner der Belastungsbuchung nicht innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Vornahme widerspricht.⁴⁴
- 183 **c) Stornierung der Gutschrift.** Mit der **Einlösung des Forderungspapiers** entfällt der Vorbehalt. Der Schwebezustand ist dann beseitigt und die **Wirkungen der Gutschrift treten endgültig ein**. Auch der **Nichteintritt der Bedingung**, die Nichteinlösung des Forderungspapiers, beendet den Schwebezustand: die **Gutschrift wird endgültig wirkungslos**. Deshalb muss die Bank die Gutschrift wieder beseitigen dürfen. Darauf weisen die Banken ihre Kunden in **Nr. 9 Abs. 1 S. 4** ausdrücklich mit dem Satz hin: „Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig“. Vom BGH wurde ausdrücklich bestätigt, dass Nr. 9 Absatz 1 Satz 4 sich auch auf den Einzug von Schecks bezieht, wenn auch der Wortlaut der AGB-Banken diesbezüglich ungenauer ist als der der AGB-Sparkassen.⁴⁵ Da der Vorbehalt die Wirksamkeit der Gutschrift nur hinausgeschoben hatte, wirkt auch die Stornierung nur deklaratorisch;⁴⁶ sie ändert die Rechtslage zwischen Bank und Kunde nicht, sondern stellt sie nur fest.
- 184 Die Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift ist nach Nr. 9 Abs. 1 Satz 5 **unabhängig** davon erlaubt, ob in der Zwischenzeit ein **Rechnungsabschluss** erstellt wurde. Die Bank ist hierbei also nicht an die zeitliche Grenze der Nr. 8 Abs. 1 gebunden, die Stornobuchungen nur erlaubt, wenn sie bis zum nächsten Rechnungsabschluss vorgenommen werden.⁴⁷ Daraus folgt, dass der Abschlussaldo für eine Rechnungsperiode zwischen der Bank und ihrem Kunden insoweit nicht verbindlich ist, als er aufschiebend bedingte Ansprüche des Kunden aus Vorbehaltsgutschriften enthält.

⁴¹ Vgl. OLG Frankfurt WM 1978, 1025, 1027.

⁴² *Canaris* Rn. 746; vgl. OLG Bremen WM 1991, 1252.

⁴³ OLG Karlsruhe WM 1984, 1150, 1151; OLG Hamburg WM 1983, 486, 487; *Meyer-Cording*, *Recht der Banküberweisung*, S. 83; *Canaris* Rn. 746; *Kümpel/Wittig/Peterek* Rn. 6.290; aA OLG Frankfurt WM 1978, 1025, 1027.

⁴⁴ BGHZ 74, 309, 315; ausführlich hierzu: SBL BankR.-HdB/*Ellenberger* § 58 Rn. 168 mwN.

⁴⁵ BGHZ 135, 37.

⁴⁶ Vgl. auch *v. Westphalen* Rn. 55.

⁴⁷ → Rn. 153 f.

III. Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks (Nr. 9 Abs. 2)

1. Voraussetzungen der Einlösung

Nr. 9 Abs. 2 spricht den Kunden in seiner Eigenschaft als Schuldner an. Die Klausel betrifft den Fall, dass das Konto des Kunden als Schuldner aufgrund von Lastschriften oder der Einreichung von Kundenschecks belastet wird, und regelt, wann Lastschriften und Schecks im Verhältnis zwischen dem Schuldner und seiner Bank **als eingelöst gelten**, so dass der Schuldner der Belastungsbuchung nicht mehr widersprechen kann.⁴⁸ Nr. 9 Absatz 2 will den genauen Einlösungszeitpunkt bei Schecks oder Lastschriften festlegen. Damit wird erreicht, dass der Scheckaussteller bis zur Einlösung noch zu einer Schecksperrung berechtigt ist, entsprechend für die Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren. Im Einzugsermächtigungsverfahren bestimmt die Einlösung den Zeitpunkt, ab wann die Sechs-Wochen-Frist nach Abschnitt III Nr. 2 des Lastschriftabkommens zu laufen beginnt. Die Bekundung des **Einlösungswillens** durch die Schuldnerbank als Zahlstelle oder bezogene Bank ist für die Einlösung von Lastschriften und Schecks von entscheidender Bedeutung.⁴⁹ Im Allgemeinen wird dieser **durch die Belastung des Schuldnerkontos** bekundet. Die Nichteinhaltung von Rückgabefristen oder die Unterlassung der Nachricht der Nichteinlösung ist dabei im Hinblick auf die Bekundung des Einlösungswillens unbeachtlich. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Scheck oder die Lastschrift auf dem Konto Deckung vorfindet. Die Belastung des Schuldnerkontos führt aber nicht zwangsläufig zu der Annahme, die Schuldnerbank wolle das Forderungspapier einlösen. Ein erklärter Einlösungsvorbehalt der Schuldnerbank ist trotz Vornahme der Belastungsbuchung beachtlich.⁵⁰

Der BGH beruft sich zur Begründung dieser Voraussetzungen auf die technische Entwicklung im Bereich der Buchung und Disposition von Kundenschecks und Lastschriften. Rechenzentren versenden aus Rationalisierungsgründen die Tagesauszüge mit entsprechenden Belastungsbuchungen oftmals direkt an die Kunden, während zugleich die Buchungsbelege an die kontoführende Stelle der Bank gehen, die erst dann die eigentliche Dispositionen durchführt und damit den Einlösungszeitpunkt bestimmt. Die Möglichkeit der sofortigen Erfassung und Verarbeitung aller Umsätze in einer zentralen Datenverarbeitungsanlage ohne vorherige Prüfung der einzelnen Schecks dürfe den Banken nicht verwehrt werden. Deshalb müsse die Bezogene trotz der Belastungsbuchung zum Ausdruck bringen dürfen, dass die Einlösung damit noch nicht vorgenommen werden soll.⁵¹ Diese Rechtsprechung haben die Banken in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Erstmals wurde 1976 in Nr. 42 Abs. 2 aF eine Klausel aufgenommen, wonach Lastschriften erst dann eingelöst sind, wenn die Belastung nicht am nächsten Buchungstag storniert wird. Hierdurch sollten die rechtlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche Disposition geschaffen werden.⁵² 1984 wurde die Stornofrist auf den übernächsten Buchungstag ausgedehnt. Um Unklarheiten über die Berechnung der Zwei-Tages-Frist zu beseitigen, spricht die neue Klausel in

⁴⁸ AG München ZIP 2008, 592, 593.

⁴⁹ BGHZ 53, 199 ff.

⁵⁰ BGHZ 53, 199, 25.

⁵¹ BGHZ 53, 199, 25.

⁵² BGH WM 1988, 1325.

Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 jetzt vom zweiten „Bankarbeitstag“.⁵³ Bankarbeitstage sind definiert in Fußnote 1 zu Nr. 9 Abs. 2: Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende sowie der 24. und 31. Dezember.

2. Zeitpunkt der Einlösung

- 187 Werden Belastungsbuchungen nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, gelten Lastschriften und Schecks nach Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 als eingelöst. Das bedeutet: eine Schuldnerbank, die diese Klausel in ihren AGB verwendet, bekundet im Regelfall ihren Einlösungswillen erklärtermaßen durch die Belastungsbuchung und den Ablauf der Zwei-Tages-Frist („**Doppeltatbestand**“⁵⁴). Die Erklärung von individuellen Einlösungsvorbehalten im Einzelfall, zB durch einen entsprechenden Aufdruck auf dem Kontoauszug, wird der Schuldnerbank dadurch nicht verwehrt. Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 legt nur den **frühesten Zeitpunkt** für die Wirksamkeit der Belastungsbuchung bzw die Einlösung von Scheck und Lastschrift fest.⁵⁵ Durch einen individuellen Einlösungsvorbehalt kann dieser Zeitpunkt nach hinten verschoben werden. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt dafür nur ein deutlich erkennbares Verhalten, zB die telefonische Mitteilung der Bank, der Scheck werde nicht eingelöst.⁵⁶ In den Fällen der Nr. 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt das Umgekehrte: der Einlösungszeitpunkt wird vorverlegt. Auch hier überlagert das tatsächliche Verhalten der Bank die Einlösungsregel der Nr. 9 Abs. 2 Satz 1. Die Zwei-Tages-Frist der Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 ist somit nur eine Regelfrist, die in den Fällen der Nr. 2 Satz 2–4 verkürzt bzw vorverlegt wird.
- 188 a) **Die Einlösung von Schecks.**⁵⁷ Die Einlösung von Schecks ist immer dann vollzogen und endgültig, wenn eine Gutschriftbuchung auf dem Konto des Scheckeinreichers, eine Belastungsbuchung auf dem Konto des Scheckausstellers und der erkennbare Einlösungswille der Bank vorliegen.⁵⁸ Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 verschiebt den Zeitpunkt der Einlösung auf den zweiten Bankarbeitstag nach Vornahme der Belastungsbuchung. Wenn die Belastung, wie meistens, durch eine zentrale Datenverarbeitungsanlage erfolgt, hat die Bank demzufolge die Möglichkeit, eine Nachdisposition vorzunehmen, dh die Gültigkeitsvoraussetzungen des Forderungspapiers erst nachträglich zu prüfen.⁵⁹
- 189 Die Klausel gilt unabhängig davon, ob der Buchung im konkreten Fall eine Prüfung des Forderungspapiers und seiner Deckung vorausgegangen ist oder ob eine Nachdisposition vorgenommen wird.⁶⁰ Das hat der BGH für den Geltungsbereich von Nr. 1 Abs. 5 AGB-Sparkassen aF ausdrücklich klargestellt: „Bei der gebotenen, am Wortlaut ausgerichteten objektiven Auslegung dieser AGB-Klausel gibt es keinen Anhalt dafür, dass sie nur für die Fälle der Nachdisposition gelten soll. Zwar war der Anlass für die Klausel, ausreichend Zeit für die Nachdisposition zu schaffen. Dass sie sich aber nur auf diesen Fall beziehen soll, kommt im Wortlaut

⁵³ Vgl. OLG Frankfurt WM 1986, 351; *Werhalm/Schebesta* Nr. 9 Rn. 161.

⁵⁴ BuB/*Sonnenhol* Rn. 1/257.

⁵⁵ Vgl. BGHZ 79, 381, 387; WM 1988, 1325.

⁵⁶ Vgl. den Sachverhalt in BGHZ 53, 199 ff.

⁵⁷ Ausführlich zur Einlösung von Schecks; SBL BankR-HdB/*Nobbe* § 60 Rn. 162 ff.

⁵⁸ OLG Frankfurt WM 1986, 351 = WuB I A Nr. 41 AGB 1.86 (*Stützle*).

⁵⁹ → Rn. 187; vgl. auch *Borges* WM 1998, 105, 110.

⁶⁰ Zu den Zweifeln vgl. SBL BankR-HdB/*Bunte* § 14 Rn. 34 ff.